

Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Bewilligung von Zuwendungen für investive Maßnahmen

vom 16. Juni 2021

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gewährt kulturellen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Anschaffung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern sowie Baumaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anschaffungen von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern, zum Beispiel Software, Sachanlagen, Kraftfahrzeuge, Geschäftsausstattungen sowie Baumaßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung, , soweit sie für die Aufrechterhaltung der des laufenden Geschäftsbetriebes des Antragstellers notwendig sind.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können Träger von kulturellen Einrichtungen oder der wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer), unabhängig von deren Rechtsform erhalten, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der kulturellen Einrichtung auswirkt. Den kulturellen Einrichtungen muss eine regionale Bedeutsamkeit zugesprochen werden. Welche Einrichtungen regionale Bedeutung beigemessen werden, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und

ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben des Antragstellers darstellen. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie dürfen nicht an die Stelle anderer öffentlicher Mittel gleicher Art des Zuwendungsempfängers treten. Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen worden sein. Für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Antragsteller selbst aufkommen. Die Finanzierung der Folgekosten ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
3. Die Förderung ist von einem Eigenmittelanteil von regelmäßig mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig zu machen. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringe Eigenbeteiligung sachlich begründet ist. Vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen im Rahmen des Projektes können eigenmittelanteilmindernd berücksichtigt werden.
4. Nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes hat sich die Sitzgemeinde an der beantragten Maßnahme grundsätzlich angemessen finanziell zu beteiligen. Die Förderung soll von einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von regelmäßig 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig gemacht werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Sitzgemeindebeteiligung sachlich begründet ist.
5. Sofern Antragsteller und Sitzgemeinde identisch sind, sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben über Eigenmittel zu finanzieren.
6. Die Förderung einer Maßnahme erfolgt in der Regel nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000,00 EUR oder die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 5.000,00 EUR betragen.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die finanziellen Mittel werden als Festbetrags-, Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung darf in der Regel 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Über Ausnahmen im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag und Darlegung sachlicher Gründe nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.
2. Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder ANBest-K; Anlage 3a zur VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung). Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich auf das Vorhaben bezogenen anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert.

§ 6 Verfahren

1. Für die Antragstellung, Mittelabforderung und Abrechnung sind die von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

Bewilligungsbehörde ist der

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.

2. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Sofern notwendig, z. B. aufgrund fehlender finanzieller Fördermittel, beschließt der Kulturkonvent Förderprioritäten.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meißen, den

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes